

sung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27.07.57 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

### § 1

Für die Wassergewinnungsanlage Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Der genaue Verlauf der Grenzen ergibt sich aus der Ausfertigung einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und aus Flurkarten im Maßstab 1 : 3 200, die beim Landkreis Verden – untere Wasserbehörde – aufbewahrt werden und auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden können sowie der folgenden genauen Grenzbeschreibung.

### § 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

2. Die Grenzen der Schutz-zonen sind aus den anlie-genden Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich und werden wie folgt textlich be-schrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt eine qua-dratische Fläche von 20 x 20 m um jeden der 7 Brunnen.

Zur Zone I gehören die Teilflächen:

PAN I – Flur 1, Flurstück 108/5,	Gemarkung Scharnhorst
PAN II – Flur 1, Flurstück 222/114,	Gemarkung Scharnhorst
PAN III – Flur 3, Flurstück 133/2,	Gemarkung Walle
PAN IV – Flur 1, Flurstück 60/3,	Gemarkung Scharnhorst
PAN V – Flur 1, Flurstück 33,	Gemarkung Scharnhorst
PAN VI – Flur 2, Flurstück 13/2,	Gemarkung Scharnhorst
Reservebrunnen – Flur 5, Flurstück 108/1,	Gemar- kung Scharnhorst

b) Begrenzung der Zone II:

Die Zone II ist aufgeteilt in eine nördliche und südliche Schutzzone. Beide Zonen sind getrennt durch die Bahnlinie Langwedel-Uelzen.

Die Grenze der nördlichen Schutzzone II (engere Schutzzone) beginnt 440 m südlich des Bahnüber-gangs der Bahnlinie Verden-Rotenburg östlich der Bahn zwischen den Grundstücken 335/45 und 241/44 der Flur 5 der Gemarkung Holtum (Geest). Die Grenze geht sodann in östlicher Richtung weiter bis zur West-seite der Kreisstraße 21, Holtum (Geest-Deelsen). Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Westseite der Kreisstraße 21 in südlicher Richtung bis zur Einmün-dung der Kreisstraße in den Weg Flurstück 130/6 der Flur 1 der Gemarkung Scharnhorst. Entlang der West-seite dieses Weges und der Kreisstraße 28 (Flurstück 130/7, Flur 1, Gemarkung Scharnhorst) geht die Grenze sodann in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie Lang-wedel-Uelzen.

An der Nordseite der Bahnlinie verläuft die Grenze so-dann in westlicher Richtung bis zum Bahnübergang an der Straße Walle-Scharnhorst. Von hier aus geht die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Ost-seite des Weges 206/127 der Flur 1 der Gemarkung Scharnhorst sowie der Wege 145/2 und 577/229 der Flur 3, Gemarkung Walle bis zur Bahnlinie Verden-Rotenburg. Entlang der südöstlichen Seite der Bahn-linie Verden-Rotenburg verläuft sodann die Grenze in nordöstlicher Richtung.

**Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutz-  
gebietes für das Wasserwerk Panzenberg des  
Trinkwasserverbandes Landkreis Verden  
in Verden (Aller)  
Vom 28. September 1983**

Aufgrund der §§ 48-51, 168 Abs. 2 und 191 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 07.07.60 in der Neufas-

Nördlich des Flurstückes 411/138 der Flur 3 der Gemarkung Walle geht die Grenze auf einer Länge von 80 m in östlicher Richtung, um sodann parallel zur Bahnlinie auf einer Länge von 240 m bis zur Nordseite des Flurstückes 136/4 der gleichen Flur zu verlaufen.

Von hier aus geht die Grenze wiederum zurück auf die nordöstliche Bahnlinie. Die Grenze verläuft sodann entlang der Bahnlinie in Richtung Holtum (Geest) bis zur Nordseite des Flurstückes 241/44 der Flur 5 der Gemarkung Holtum (Geest), dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Grenze der südlichen Schutzzone II (engere Schutzzone) beginnt südlich der Bahnlinie Langwedel-Uelzen an der Kreisstraße 28 (Flurstück 129/2 der Flur 1 der Gemarkung Scharnhorst). Von hier aus verläuft die Grenze parallel zur Kreisstraße 28 in einem Abstand von 30 m auf der westlichen Seite dieser Straße bis zum Flurstück 25/1 der Flur 1 der Gemarkung Scharnhorst. Von hier aus schwenkt die Grenze auf die Halse Flurstück 311/10 der Flur 1 der Gemarkung Scharnhorst ab. Parallel zur Straße „Auf dem Brink“ in einem Abstand von 90 m zu dieser Straße geht die Grenze, u.a. die Flurstücke 34/4, 39/2 und 160/8 der Flur 2 der Gemarkung Scharnhorst kreuzend, auf die Kreisstraße 28 (Flurstück 143/33 der Flur 2 der Gemarkung Scharnhorst) zu.

Die Grenze geht sodan von hier aus auf der Westseite des Flurstückes 143/33 der gleichen Flur bis 150 m nördlich der Bundesautobahn Bremen-Walsrode. Von hier aus verläuft die Grenze parallel zur Bundesautobahn in nordwestlicher Richtung bis zur Ostseite des Weges 271/187 der Flur 2 der Gemarkung Scharnhorst. Von hier aus verläuft die Grenze sodann entlang der Ostseite des Weges in nördlicher Richtung bis zur Südseite der Bahnlinie Langwedel-Uelzen. Auf der Südseite der Bahnlinie Langwedel-Uelzen verläuft sodann die Grenze in östlicher Richtung auf die Kreisstraße 28 (Flurstück 129/2 der Flur 1 der Gemarkung Scharnhorst) zu, dem Beginn der Beschreibung.

c) Begrenzung der Zone III

Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) beginnt an der Ostseite der B 215 nördlich der Autobahnausfahrt Verden-Nord. Von hier aus geht die Grenze auf der Ostseite der Bundesstraße 215 in nordöstlicher Richtung zur Nordseite des Flurstückes 2 der Flur 8 der Gemarkung Holtum (Geest), das gleichzeitig Kreisgrenze Verden-Rotenburg ist.

Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Kreisstraße Verden-Rotenburg zunächst in südöstlicher Richtung und dann in südlicher Richtung entlang der Flurgrenzen 1, 2, 3 und 4 der Gemarkung Holtum (Geest), und zwar bis zur Nordseite des Flurstückes 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Holtum (Geest). Dieses Flurstück einschließend geht die Grenze weiter bis auf die Wegegabelung Flurstück 130 und 132/1 der Flur 2 der Gemarkung Kreepen. Entlang der Westseite des zuletzt genannten Flurstückes (Kreisstraße 25 – Kreepen-Süderwalsede) verläuft die Grenze bis zur Ortslage Kreepen und der Einmündung in die Kreisstraße 18 (Kreepen-Kirchlinteln).

Entlang der Nordseite der Kreisstraße geht die Grenze sodann in südwestlicher Richtung weiter bis zur nordöstlichen Seite des Flurstückes 131/1 der Flur 3/1 der Gemarkung Kirchlinteln. Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf die Bahnlinie Langwedel-Uelzen zu und kreuzt diese im Bereich des Straßen-Bahntunnels östlich des Bahnhofs Kirchlinteln.

Die Grenze geht sodann in gerader Linie auf die Landesstraße 171 (Verden-Visselhövede) zu und mündet

auf der südöstlichen Seite des Flurstückes 13/1 der Flur 5 der Gemarkung Kirchlinteln in die Landesstraße ein. Entlang der Nordseite der Landesstraße geht die Grenze in westlicher Richtung weiter bis zur Südwestseite des Weges 51/5 der Flur 3 der Gemarkung Scharnhorst. Entlang dieses Weges (Flurstück 51/5 der Flur 3 der Gemarkung Scharnhorst und Flurstück 200/1 der Flur 2 der Gemarkung Scharnhorst) geht die Grenze in nordwestlicher Richtung bis auf die Südseite der Kreisstraße 28 (Verden-Scharnhorst).

Die Grenze verläuft sodann in südwestlicher Richtung bis zur Nordseite der Bundesautobahn Bremen-Walsrode. Von hier aus geht die Grenze weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite der Bundesautobahn bis zur Autobahnausfahrt Verden-Nord an der B 215, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

§3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

- v = verboten
- bz = beschränkt zulässig
- = keine Beschränkung

	II	III
1. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kern-Energien	v	v
2. Grundwassergefährdende Betriebe	v	bz
3. Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v
4. Ablagern von Bauschutt und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	v	v
5. Mülldeponien und Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Teer, Phenolen, Giften und Pflanzenschutzmitteln	v	v
6. Untergrundverrieselung, Abwasserverregung, Abwasserverrieselung	v	bz
7. Organische Düngung, sofern		
1. das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;	v	v
2. die Dungstoffe innerhalb eines Umkreises von weniger als 220 m zum Fassungs-bereich nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder	v	—
3. die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht.	v	—
8. Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	v	v
9. Versenkung von Kühlwasser	v	bz
10. Kläranlagen	v	bz
11. Durchleiten von Abwasser	v	bz
12. Ablagerung im Sinne von Abfallbeseitigung und unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger	v	v
13. ordnungswidrige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
Es gelten die Vorschriften der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31.05.74 (BGBl. S. 1204)	v	v
14. Lagerung außerhalb von trockenen Räumen		
a) von Kunstdünger	v	—
b) von Pflanzenschutzmitteln	v	bz

- 15.a) Ständige Gärfutterbehälter und solche, die zu vorübergehenden Zwecken benutzt werden v bz  
 b) Gärfuttermieten ohne jährlichen Standortwechsel v bz  
 c) Gärfuttermieten mit jährlichem Standortwechsel (bei unschädlicher Beseitigung der Sickersäfte) bz —
16. Vergraben von Tierkörpern (soweit dies nicht bereits durch das Tierkörpergesetz vom 02.09.1975 untersagt ist) v v
17. Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbegebieten  
 a) ohne Kanalisation v v  
 b) mit Kanalisation v bz
18. Errichtung von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an der vorhandenen Bebauung  
 a) bei deren Nutzung und Betrieb keine grundwassergefährdenden Stoffe (z.B. auch häusliche und gewerbliche Abwasser) anfallen bz —  
 b) zur Sicherung der Entwicklung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe bz bz  
 c) im übrigen v bz
19. Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze v bz
20. a) Neubau von Straßen v bz  
 b) Ausbau von Straßen sowie Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen bz bz  
 c) Verwendung von grundwassergefährdenden Baustoffen zum Straßen-, Wege- und Wasserbau v bz
21. Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe v bz
22. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß § 15 g Abs. 5 WHG  
 a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen des größten Behälters  
 aa) bis zu 40.000 l v bz  
 ab) über 40.000 l v v  
 b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, bei mehreren Behältern bei einem Fassungsvermögen des größten Behälters  
 ba) bis zu 100.000 l v bz  
 bb) über 100.000 l v v  
 bc) über 100.000 l, aber nur Wassergefährdungs-Klasse WGK 0-1 v bz
23. Gewerbsmäßiges Wagenwaschen v bz
24. Erdaufschlüsse, z.B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen v bz
25. Bergbau v bz
26. Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen v bz
27. Friedhöfe v bz

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z.B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten. § 64 NWG bleibt im übrigen unberührt.

#### § 4

1. Der Landkreis Verden (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen.
2. Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Verden vorgenommen werden.  
 Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

#### § 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht und Belange der Verteidigung nicht entgegenstehen.

#### § 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Einrichtung und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsgebietes,
4. Aufstellung von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 171 NWG bleibt unberührt.

#### § 7

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im übrigen gelten die §§ 55 ff. NWG.

#### § 8

Wer nach dieser Verordnung verbotene oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 NWG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG von der gemäß § 191 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.75 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 15.10.1978 (BGBl. S. 1645).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 28.09.1983

Bezirksregierung Lüneburg  
 — 502.5-62013 —

Graf von Hardenberg  
 Regierungsvizepräsident

LS